

Geöffnet täglich
jed. 6¹/₂ Uhr.
Schlössen und geschlossen
Samstagabend 22.
Sprechstunden der Redaktion:
Mittwochabend 16.—8 Uhr.
Freitagabend 4—6 Uhr.

Redakteur für die nicht-
gewerbliche Staatswirtschaft
redet am Mittwochabend bis
der Nachmittag, am Sonn-
tag abends bis 1/2 Uhr.
zu Büros für Int. Anzeigen:
die kleinen, Unternehmungen, 22,
große 23, Rathausstraße 18, p.
nur bis 1/2 Uhr.

Leipziger Tageblatt

und

Auzeiger.

Organ für Politik, Localgeschichte, Handels- und Geschäftswelt.

Montag den 9. December 1878.

72. Jahrgang.

Nr. 343.

Bekanntmachung.

Die nachstehende Bekanntmachung des Königlichen Ministeriums des Innern bringen wir mit dem Bewerben
durch zur öffentlichen Kenntnis, daß unsere Organe zu strenger Überwachung der darin enthaltenen
Befehle angewiesen sind.

Der Rath und das Polizei-Umt der Stadt Leipzig.

Dr. Georgi. Dr. Rüder. Richter.

Verordnung.

Ausführung vom 8. 15 des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in
liegenden Gewässern betreffend; vom 28. October 1878.

Das Ministerium des Innern findet sich veranlaßt, folgendes zu verordnen:

Die zu Ausführung des Gesetzes vom 15. October 1868, die Ausübung der Fischerei in liegenden
Gewässern betreffend, erlassene Verordnung vom 26. April 1875 (Seite 245 des Gesetz- und Verordnungs-
blattes vom Jahre 1875), wird hiermit aufgehoben. Es hat jedoch dabei zu bewenden, daß durch dieselbe
der Abschnitt unter 5 der, zu dem gedachten Gesetze unter dem 16. October 1868 erlassenen Aufführungsvor-
ordnung (Seite 1262 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) außer Wirksamkeit gesetzt
werden ist.

An die Stelle des Aufgehobenen treten im Anschluß an die in neuerer Zeit in den angrenzenden
deutschen Bundesstaaten getroffenen Bestimmungen von jetzt an folgende Vorschriften:

§. 1. a. In den im ersten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom 15. October 1868 (Seite 1247 des Gesetz-
und Verordnungsblattes vom Jahre 1868) bezeichneten Gewässern — nicht geschlossene Gewässer — ist die
Fischerei auf Fischlachs — Fischlachs — insoweit nicht nach §. 5 aufzunehmen gestattet, verboten.

b. In diesen Gewässern dürfen Fische der nachbenannten Arten nicht gefangen werden, wenn sie, von
der Kopfgröße zum Ende der Schwanzflosse gemessen, nicht mindestens folgende Längen haben:

Sölr (Acipenser sturio). 100 Centimeter,
Sack (Salmo salar). 50 Centimeter,
Große Mardine (Madine-Mardine, Coregonus maraena). 40 Centimeter,

Kal (Anguilla vulgaris). 35 Centimeter,

Rander (Sandart, Lucioperca sandra) 28 Centimeter,

Rapfen (Raapfen, Raaf, Schieb, Aspius vorax) 25 Centimeter,

Blei (Brachien, Broffe, Abramis brama) 20 Centimeter,

Bachforelle (Weißforelle, Silberlachs, Strandlachs, Tramp, Salmo trutta) 18 Centimeter,

Fint (Clupea finta) 15 Centimeter,

Hacht (Esox lucius) 12 Centimeter,

Mand (Reinling, Idus melanostomus) 10 Centimeter,

Barbe (Barbus barbus) 9 Centimeter,

Döbel (Squalius cephalus) 8 Centimeter,

Karpfen (Cyprinus carpio) 7 Centimeter,

Schleie (Tinca tinca) 6 Centimeter,

Forelle (Bach-, Berg-, Stein-, Walb-, Gold-, Schwarzborell, Salmo fario) 5 Centimeter,

Kaltraupe (Lots vulgaris) 4 Centimeter,

Nisch (Nisch) 3 Centimeter,

Karawaffe (Carassius vulgaris) 2 Centimeter,

Kleine Mardine (Coregonus albula) 1 Centimeter,

Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus) 1 Centimeter,

Barb (Percis fluviatilis) 1 Centimeter,

Rotauge (Wölfe, Leuciscus rutilus) 1 Centimeter,

Schmerle (Cobitis batrachus) 1 Centimeter,

Weißfisch (Alburnus lucidus) 1 Centimeter,

§. 2. Fische der unter Lit. b bezeichneten Arten, welche das dazugehörige Fisch nicht erreichen, sind, wenn
sie beim Fischen in nicht geschlossenen Gewässern lebend in die Gewalt des Fischers fallen, sofort mit d-
er Fischerei auf Fischlachs zu geschehen.

§. 3. Fische der in §. 1 unter Lit. b bezeichneten Arten, welche bis dort angegebenen Längenmaße nicht
erreichen, in gleichen Fischlachsen, insoweit nicht rückwärtig desselben die in §. 5 gedachten Aus-
nahmen gehabt sind, dürfen weiter fischet werden, noch verkauft werden, ohne Unterschied, ob sie aus nicht
geschlossenen Gewässern — siehe §. 1 — oder aus den im zweiten Absatz des §. 1 des Gesetzes vom
15. October 1868 näher bezeichneten Gewässern — geschlossene Gewässer — gewonnen sind — siehe jedoch
§. 8, Absatz 2.

§. 4. Die nachbenannten Fischarten dürfen, insoweit nicht die am Schlusse dieses Paragraphen gedachte
Entnahme eintritt, während der bezeichneten Zeiten in nicht geschlossenen Gewässern — siehe §. 1 — nicht
gefangen, sowie, gleichwohl ob sie aus nicht geschlossenen oder ausgeschlossenen — siehe §. 2 — Gewässern
verkauft, weber fischet werden, noch verkauft oder zum Zwecke des Verkaufs bestimmt werden:

Sölr.

Rander (Sandart).

Rapfen (Raapfen, Raaf, Schieb).

Blei (Brachien, Brasse).

Mand (Reinling).

Fint (Clupea finta).

Hacht (Esox lucius).

Mand (Reinling, Idus melanostomus).

Barbe (Barbus barbus).

Döbel (Squalius cephalus).

Schleie (Tinca tinca).

Forelle (Bach-, Berg-, Stein-, Walb-, Gold-, Schwarzborell, Salmo fario).

Kaltraupe (Lots vulgaris).

Nisch (Nisch).

Karawaffe (Carassius vulgaris).

Kleine Mardine (Coregonus albula).

Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus).

Barb (Percis fluviatilis).

Rotauge (Wölfe, Leuciscus rutilus).

Schmerle (Cobitis batrachus).

Weißfisch (Alburnus lucidus).

§. 5. Rander (Sandart), Rapfen (Raapfen, Raaf, Schieb), Blei (Brachien, Brasse), Mand (Reinling),

Fint (Clupea finta), Hacht (Esox lucius), Mand (Reinling, Idus melanostomus), Barbe (Barbus barbus),

Döbel (Squalius cephalus), Schleie (Tinca tinca), Forelle (Bach-, Berg-, Stein-, Walb-, Gold-, Schwarzborell, Salmo fario),

Kaltraupe (Lots vulgaris), Nisch (Nisch), Karawaffe (Carassius vulgaris), Kleine Mardine (Coregonus albula),

Rotfeder (Scardinius erythrophthalmus), Barb (Percis fluviatilis), Rotauge (Wölfe, Leuciscus rutilus), Schmerle (Cobitis batrachus), Weißfisch (Alburnus lucidus) dürfen, während der bezeichneten Zeiten in den Monaten September,

October, November, December, Januar, in den Monaten Dezember und Januar.

Es dürfen jedoch solche Fische, welche während der für dieselben festgesetzten Schonzeit bei dem Ab-

holen eines geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässers, welches an sich notwendig gewesen und

nicht bloß der Fischerei wegen erfolgt ist, gefangen worden sind, innerhalb der Schonzeit und ohne Rücksicht

auf die Längenmaße festgeboten und verkauft werden. Es darf dies aber nicht im Umlaufbringen und nur auf

Grund einer, von einem Gemeindeschreiber oder einer anderen Ortspolizeibehörde aufgestellten Befreiung
darauf gegeben, daß die betreffenden Fische bei einer Gelegenheit der vorgedachten Art gefangen

wurden sind.

§. 6. Rander (Sandart) und Fischbrut im Fischzuchthalten, in gleichen auf die aus ge-

schlossenen Gewässern hervorbringenden sozialen und auf diejenigen kleinen Fische, die beim Küstlichen ge-

schlossenen Gewässern massenhaft gefangen zu werden pflegen, ohne daß jedoch die in §. 1 sub c gedachte

Befreiung getroffen werden kann, — sogenannte Speziesfische — finden die Vorschriften der §§. 2 und 3

nicht Anwendung.

Auch können im Interesse wissenschaftlicher Untersuchungen oder gemeinnütziger Versuche, sowie für

Zwecke der Fischzucht, in Sonderheit der fischlichen und zur Versorgung zoologischer Sammlungen mit den für

dieselben zur Unterhaltung der Tiere erforderlichen Fischen von den Amtshauptmannschaften und, sobald

die Gemeindebehörde der Städte mit revidirter Stadtordnung, von den dafürigen Stadtämbtern auf

bestimmten Entnahmen von den Vorschriften der §§. 1, 2 und 3, soweit nötig unter den für

den einzelnen Fall angezeigten Kontrollmaßregeln gestattet werden. Die Erlaubnis ist schriftlich zu ertheilen

und der Glaubnitschein von Demmigen, auf den er lautet, bei dem betreffenden Fischzüchter und bei dem

Transporte der Fische zu seiner Legitimation bei sich zu führen und den polizeilichen Aufsichtsorganen auf

Ausgabe 15,500.

Ausgabepreis vierfach 45 Pf.
ind. Einzelabgabe 5 Pf.
durch die Post bezogen 6 Pf.
Jede einzelne Nummer 25 Pf.
Belegexemplar 10 Pf.
Gebühren für Extrablätter
ohne Selbstförderung 25 Pf.
Selbstförderung 20 Pf.
Gebühren für Zeitungen
oder Zeitungsblätter
oder Zeitungen aus dem Ausland
die Selbstförderung 25 Pf.
Zeitung sind fests zu den Gebühren
zu legen. — Rabatt wird nicht
gegeben. Zahlung praezessuaria
oder durch Postverbindung.

deren Verlangen vorzuzeigen. Zum Zwecke der, beigebenlich fischlichen Fischzucht ist jene Erlaubnis auf
gewisse Seiten und bestimmte Quantitäten der ihrer Art nach genau zu bezeichnenden Fische und überhaupt
nur dann zu gewähren, wenn außer Zweifel steht, daß der darum Nachsuchende entweder selbst eine Bräu-
anhaft besitzt, für welche die betreffenden Fische verwendet werden sollen, oder die leichter zu Suchtpreisen
in einem andern dafür geeigneten Theil derselben Fischwasser, beigebenlich in ein dem Geschäftsteller gehö-
riges anderes Fischwasser, welches zu Suchtpreisen verkaufen ist, verliehen wird, oder endlich von einer Einheit
für fischliche Fischzucht mit Beschaffung der betreffenden Fische beauftragt worden ist. Missbrauch der
ertheilten Erlaubnis und Überbreitungen der in dem Erlaubnisblatt enthaltenen Bestimmungen haben
die Einziehung der Erlaubnis, außer der etwa zu verhängenden Strafe, zur Folge.

§. 6. Krebs dürfen in der Zeit vom 1. November bis einen bis mit dem 31. Mai des anderen Jahres,
gleichwohl ob sie aus geschlossenen oder nicht geschlossenen Gewässern herführen, weder fischet werden noch ver-
kauft und in nicht geschlossenen Gewässern während dieser Zeit auch nicht gefangen werden. Weibliche
Krebs dürfen aber dazu, wenn sie hier an sich haben, auch außerhalb jener Zeit weder fischet werden, noch
verkauft und in nicht geschlossenen Gewässern auch nicht gefangen werden.

Gelangen beim Fischen in nicht geschlossenen Gewässern Krebs während der geordneten Schonzeit oder
sonst weibliche Krebs der vorgedachten Art lebend in die Gewalt des Fischers, so sind dieselben sofort wieder
in das Wasser zu legen.

§. 7. Ständige Fischereivorräte, insoweit sie überhaupt gesetzlich zulässig sind, müssen während
der in §. 3 geordneten Schonzeiten hinweggeräumt oder abgestellt werden.

§. 8. Verboden ist die Ausübung der Fischerei, weder fischet werden noch verkaufen.

a. die Anwendung schädlicher oder tödlicher Röder (Krähenvögeln, Rottelsköter, Haub- und

Wohrmämen, Rall u.);

b. das Betäuben der Fische durch Schläge unter dem Eise, durch Sprengpatronen oder andere

Sprengmittel;

c. der Gebrauch von Fallen mit Schlagfedern, Vog- und Schlagseilen, Schlagangeln, Schlaghammen,

Streif- und Krähenvögeln, Halströmen, verdeckten Reusen, Wolfsteilen, Kleiderkörben, der so-
genannten Schwedische und der Lattenzeuge, englischen der Gabeln, Sverre, Sackseilen und Fal-
ken, sowie das Eingraben der Reusen mit dem Scharrisen.

§. 9. Vom Jahre 1881 an dürfen beim Fischen keine Reinelei Rehe und Fledermaus oder ähnliche Fange-
geräte angewendet werden, deren Öffnungen (Fallen) im nassen Zustande an jeder Seite (von Knoten
zu Knoten) nicht mindestens eine Weite von 2,5 Centimeter haben.

Diese Vorschrift hat von allen Theilen und Abtheilungen der Fangeräthe zu gelten.

§. 10. Der Betrieb der Fischerei in schwäbischen Gewässern darf die Schiffahrt nicht hindern oder stören.
Insbesondere müssen feste oder schwimmende Fischereivorräte und alle sonstigen Fangeräthe so auf-
gestellt oder ausgelegt werden, daß die freie Fahrt der Schiffe und Fähren nicht behindert wird.

§. 11. Herabwürdigte Fangeräthe (siehe §. 8), ingleichem vom Jahre 1881 an die der Vorschrift
in §. 9 nicht entsprechenden Reise und Geschlecht unterliegen der Confiscation.

§. 12. Zuwidderhandlungen gegen die im Vorstehenden getroffenen Bestimmungen sind nach §. 4 des
Gesetzes vom 15. Juli 1874, Nachdruck zu dem Gesetze über die Ausübung der Fischerei in liegenden Ge-
wässern vom 15. October 1868 betreffend (Seite 245 des Gesetz- und Verordnungsblattes vom Jahre 1874),
zu abenden.

Dasselbe gilt von der Entfernung, Verförderung oder Beschädigung von Fischzäumen (Fischlachs) in einem
Gewässer, insoweit nicht in dieser Beziehung §. 303 des Reichsstrafrechtsbuches Anwendung leidet.

Dresden, am 28. October 1878.

o. Röhrig-Wallwig. Gebhardt

Wiesenverpachtung.

Folgende der Stadtgemeinde Leipzig gehörige, in der Stadtcur gelegene Wiesen:

</div